

dass der Autor diese Chronik sonst benutzte¹. Er, der allem Anschein nach in Erfurt schrieb, konnte leicht auf vielen Wegen diese Notizen erhalten, ohne die St. Peters-Chronik selbst gesehen zu haben.

Ganz besondere Schwierigkeiten bietet die Benutzung der letzten drei Ableitungen aus der Reinhardsbrunner Chronik, welche wir anzuführen haben, für deren Textherstellung.

Schedel überschrieb seine Reinhardsbrunner Excerpte² in der zweiten Sammelhs. zur thüringischen Geschichte, welche er anlegte, Clm. 593: 'Excerpta de libris historiarum in celeberrimo monasterio Thuringie Reinhartzborn, ubi olim illustrissimi lantgravii Thuringie sepulturas eorum elegerunt'. Die gesperrten Worte besagen natürlich, dass er mehrere Geschichtsbücher, sicher mehr als eins, für dieses Stück benutzte. Ganz irrig hat Posse³ aus den Worten geschlossen, das von Schedel excerpierte Werk habe den Titel 'Historiae Reinhardsbrunnenses' geführt. Aber den Ausdruck 'libri historiarum' konnte er doch dann nur von einem Werke gebrauchen, wenn dieses in mehrere Bücher getheilt war. Ist das bei einer rein annalistisch geordneten Chronik von vornherein sehr schwer glaublich, so hat sich doch auch nicht die Spur einer Eintheilung derselben in mehrere Bücher in unserer Ueberlieferung erhalten. Sonderbarer Weise fand Posse eine Bestätigung seiner Meinung darin, dass Schedel am Schluss eines Excerptes aus Ekkehard's Chronik⁴ schrieb: 'Cetera clarent in historiis', und darin, dass am Schluss der Annales landgr. Thur. (wiederum, wie ich annehmen muss, von Schedels Hand⁵) steht: 'quae singula et alia deinceps quaere in historiis'. Ich meine, man sollte vielmehr

1) Wenck a. a. O. S. 196 ff. vermuthete, der Autor des Liber cron. habe diesem Werk die Cron. S. Petri mod. anfügen wollen, weil in der Wiesbadener Hs. sich drei Verweisungen nach unten finden, welche möglicherweise auf Stücke dieser Chronik hindeuten könnten. Zwei von diesen Verweisungen zu 1248. 1291 finden sich aber nur in dieser Hs., und da sie auch andere Interpolationen enthält (vgl. N. A. XX, 404), muss man annehmen, dass auch diese Verweisungen interpoliert sind. Worauf sie sich bezogen, ist schwer abzusehen, da in der Wiesbadener Hs. nichts desgleichen folgt. Ein 'ut infra scriptum est' zu 1263, das auch in der Breslauer Hs. steht, ist wahrscheinlich nur missverständlich gemacht aus einem 'ut dictum est' der Cron. Reinhardsbr. an der Stelle. Der Epilog des Werkes, welcher beginnt 'Sufficere iam credimus nec ultra procedere volumus in hoc libro' schliesst es aus, dass der Autor die Absicht hatte, ein anderes Werk dem seinigen anzufügen. 2) Herausgegeben von Wenck, Entst. S. 85—115. 3) Reinh. Gesch. S. 8 f.

4) Vgl. N. A. XX, 618 f. und oben S. 246. 5) Oben S. 245 ff.